



Gruppenversicherungsvertrag

zwischen dem

Sächsischer Schützenbund e.V.
Hans-Driesch-Str. 2 b
04179 Leipzig

- nachstehend SSB -

und der

ARAG Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

- nachstehend ARAG Allgemeine -

Düsseldorf, den 25.09.2015

Leipzig, den 25.09.2015

ARAG Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft

Sächsischer Schützenbund e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

A Vorwort

B Haftpflichtversicherung

C Versicherungssummenerhöhung für Vereinsmitglieder (§ 27 WaffRNeuRegG)

D Gastschützenversicherung (§ 27 WaffRNeuRegG)

E Vereinsmitglieder, deren Verein nicht Mitglied im LSB S sind (§ 27 WaffRNeuRegG)

F Beitrag/Allgemeine Bestimmungen



A Vorwort

Die im Folgenden aufgeführten Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind jeweils rechtlich selbständige Verträge.

Besteht für eine versicherte Organisation oder ein Mitglied durch die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB S) bereits Versicherungsschutz über die Sportversicherung des LSB S – gültig ab 01.01.2013 -, so werden die dort vereinbarten Leistungen diesem Gruppenversicherungsvertrag angerechnet.

Generell gilt, dass nur solchen Unterverbänden, Vereinen und Mitgliedern Versicherungsschutz gewährt wird, für die der festgelegte Versicherungsbeitrag entrichtet wurde bzw. wird; siehe hierzu Abschnitt E des Vertrages.



B Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

2. Versicherte Tätigkeiten und Organisationen

Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 des SSB aus seiner Verbandsarbeit;
- 2.2 der Unterverbände des SSB aus deren Verbandstätigkeit sowie
- 2.3 der den Unterverbänden des SSB angeschlossenen Vereine aus deren Vereinstätigkeit.

3. Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller

- 3.1 Mitglieder des SSB-Präsidiums, der Verbandsausschüsse, Referenten, Trainer sowie des hauptamtlichen Personals des SSB;
- 3.2 Mitglieder des Gesamtvorstandes, der erweiterten Vorstände, Ausschüsse, Referenten, Trainer sowie des hauptamtlichen Personals der Unterverbände;
- 3.3 Mitglieder von Vorstandschaften der angeschlossenen Vereine;
- 3.4 sonstige Mitglieder der angeschlossenen Vereine, die von diesen nach den Bestimmungen der Satzung des SSB ordnungsgemäß gemeldet wurden, einschließlich der jugendlichen Mitglieder;
- 3.5 sonstigen ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen während ihrer Tätigkeit für die Verbände und Vereine;
- 3.6 Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung von Grundstücken und Gebäuden beauftragt wurden (nicht Reinigungsinstitute) für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;



3.7 Gäste des SSB, seiner Unterverbände und Vereine für die Dauer des Aufenthalts auf Schießständen und Schießanlagen zum Zwecke des Schießens sowie beim Schießen selbst. Als Gast im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer dem veranstaltenden SSB, Unterverband oder Verein nicht angehört und mit Genehmigung oder Zustimmung des Veranstalters oder einer von ihm autorisierten Person an einer Schießveranstaltung des Veranstalters teilnimmt. (vgl. D Gastschützenversicherung)

in dieser Eigenschaft.

Sofern für die versicherten Personen des Vertrages anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt dieser Versicherungsschutz nur subsidiär und der anderweitige Versicherungsschutz geht vor.

3.8 Versichert sind

- Patronenhersteller; sofern der von dem Verein mit der Herstellung Beauftragte den vorgeschriebenen Sprengstoff-Erlaubnisschein besitzt.
- Sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Personen während ihrer Tätigkeit für den SSB bzw. seiner Vereine.
- Offiziell geladene Gäste bei Umzügen und Schießveranstaltungen (Gemäß 4.1 Unfallbedingungen).



4. Versicherte Risiken

Versichert ist

4.1 die Vorbereitung und Teilnahme an allen versicherten Veranstaltungen des SSB, seiner Unterverbände und ihrer Verwaltungseinrichtungen sowie der Vereine einschließlich der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Tätigkeiten. Ausgenommen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen;

4.2. die Teilnahme an allen fremden Veranstaltungen (Feste, Umzüge und dgl.), wenn diese im Auftrag oder im Interesse des SSB und seiner Unterverbände, ihrer Verwaltungseinrichtungen bzw. der Vereine erfolgt;

4.3 die Teilnahme an allen schießsportlichen Veranstaltungen, auch dann, wenn diese nicht im Interesse und im Auftrage des jeweiligen Vereins erfolgen (ausgenommen Combatschießen, Schießen mit Waffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, die Bestimmungen unter 4.10 bleiben unberührt);

4.4 die Anordnung, Durchführung und die Teilnahme am Ausgleichssport (nicht Wettkampfsport) unter Leitung und Aufsicht eines oder mehrerer vom SSB, seiner Unterverbände oder Vereine bestimmten Verantwortlichen. Sollten jedoch anlässlich des Ausgleichssportes in nicht mit dem Schießsport verwandten Sportarten Wettkämpfe ausgetragen werden und dies mit anderen Vereinen, so ist dies nicht im Rahmen dieses Vertrages versichert; ausgenommen hiervon sind Demonstrationsspiele zur Mitgliederwerbung und dgl.;

4.5 die Mitarbeit bei Baumaßnahmen der versicherten Verbände und Vereine;

4.6 die Ausübung der beruflichen Tätigkeit einzelner Schützenmitglieder im Auftrag und im Interesse der versicherten Verbände und Vereine, insbesondere bei der Mithilfe an Bauprojekten. Dies gilt nicht für Architekten, Statiker, Bauleiter und Elektriker;

4.7 die Tätigkeit als Schieß- oder Standaufsicht, Schreiber, Scheibenanzeiger, Schießwart usw.

4.8 die Tätigkeit während der Jugendarbeit im Interesse und für Zwecke der versicherten Verbände und Vereine, insbesondere die durch Vertrag oder in sonstiger Form übernommene Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB;

4.9 der direkte Weg zu dem Ort der versicherten Tätigkeit und zurück (ausgenommen sind Schäden, die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Luft- und Wasserfahrzeugen entstehen);



4.10 das Freundschaftsschießen der versicherten Verbände und Vereine mit Einheiten der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei mit deren Waffen (Pistolen, Revolver, Maschinepistolen, Gewehren und leichten Maschinengewehren) auf deren Schießständen, wenn und soweit es sich um übliche Schießdisziplinen jener Organisationen handelt und das Schießen von einem festgelegten Schützenstand aus (nicht aus der gehenden, laufenden oder fahrenden Bewegung heraus) erfolgt;

4.11 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb von Kinderspielplätzen auf vereinseigenem Gelände.



5. Mitversicherte Wagnisse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

5.1 aus dem Besitz, der Unterhaltung und dem Betrieb der SSB, Vereins oder Unterverband eigenen Schießanlage, Geschäftsstelle und Trainerwohnung;

5.1.1 mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber von Angestellten und Aushilfspersonen;

5.2 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten - auch Zelten - die ausschließlich Verbands- und Vereinszwecken dienen sowie von Verbands- oder Vereinsschießständen einschließlich behelfsmäßigen Schießstätten);

5.2.1 mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht aus Vermietung und Verpachtung von Gaststätten auf dem verbands- bzw. vereinseigenen Grundstück, ferner aus der Teilvermietung dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten - auch Zelte - an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von € 50.000,00. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Nutznießers auch bei unentgeltlicher Nutzung.

Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der beitragsfreie Einschluss; es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

5.2.2 mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht aus baulicher Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteigen und Fahrbahnen;

5.3 als früherer Besitzer eines Grundstückes aus § 836 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzerwechsel bestand;

5.4 als Inhaber und der Verwendung von Tankanlagen, in denen Heizöl zum Zwecke der Wärme- und Wasserversorgung von versicherten Verbands- und Vereinseinrichtungen gelagert werden;

Dies gilt auch für Flüssiggastanlagen sowie sonstige Anlagen für Diesel und Benzin, wenn und soweit diese Verbands- und Vereinszwecken dienen;

5.5. aus der Führung und dem Betrieb von Gaststätten in Verbands- und Vereinsheimen durch die Verbände und Vereine in eigener Regie, auch dann, wenn Speisen und Getränke an vereinsfremde Personen ausgegeben werden;

5.6 als Bauherr und/oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken.



5.6.1 mitversichert ist gesetzliche Haftpflicht aus der Ausführung von Baumaßnahmen in Selbsthilfe (Bauen in eigener Regie). Die betriebliche Haftpflicht derjenigen Mitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Unternehmer oder selbstständiger Handwerker tätig werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Architekten, Statiker, Bauleiter und Elektriker.

Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche aus Arbeitsunfällen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB);

5.7 aus dem Besitz und der Verwendung von Fahrrädern oder Fahrradwagen ohne Motorantrieb;

5.8 mitversichert sind hierbei der Besitz, das Halten und der Gebrauch von eigenen und gemieteten nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen

a) motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art, Elektrokarren mit Anhänger, auch Hubstaplern, Gabelstaplern und ähnlichen Fahrzeugen, die nur innerhalb der jeweiligen Verbands- oder Vereinsgrundstücke verkehren;

Mitversichert ist auch das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen, wenn kein behördliches oder gesetzliches Verbot entgegensteht;

b) Zugmaschinen und Raupenschleppern mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

c) Baumaschinen, soweit es sich handelt um

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- Kraftfahrzeugen die als Arbeitsmaschinen behördlich ausdrücklich anerkannt sind und den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen (Bagger und dgl.);

- nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen aller Art (z.B. Kräne, Winden und dgl.).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziffer 2 b) und in § 2 Ziffer 3 b) AHB.

Die ARAG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne grobes Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind;

5.9 mitversichert ist hierbei der erlaubte Besitz und die zugelassene Verwendung aller nach der Sportordnung des SSB zulässigen Sportwaffen und -geräte;

In Erweiterung der nach der Sportordnung zulässigen Sportwaffen und -geräte sind der erlaubte Besitz und die Verwendung von Böller und Modellkanonen mit amtlichen Beschußzeichen versichert.

Es handelt sich also um das Verschießen von Geschossen zugelassene Kanonen. Die Ausübung des



Schießsportes (Übungsschießen, Wettkampf) erfolgt ausschließlich auf dafür behördlich zugelassenen Schießplätzen bei genehmigten Veranstaltungen.

5.10 mitversichert ist hierbei der genehmigte Besitz und die zugelassene Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren und dgl.

5.11 aus dem Transport der unter Ziffer 5.9 und 5.10 genannten Sportwaffen und -geräte, sofern diese auf dem direkten Weg nach und von örtlichen durchgeführten Übungen (Training) oder Wettkämpfen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Sportveranstaltungen, die im Auftrag der Verbände oder Vereine erfolgen, mitgeführt werden.

Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz. Ein der Weglänge oder Fahrdauer angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes;

5.12 aus dem nicht gewerbsmäßigen behördlich genehmigten Herstellen, Laden und Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des SSB zugelassen sind (gilt nur bei entsprechender Erlaubnis);

5.13 aus dem behördlich genehmigten

a) Erwerb, Umgang, Aufbewahren und Beförderung von Nitro-Cellulosepulver zum nicht gewerbsmäßigen Laden und Wiederladen von Patronenhülsen für Waffen, die nach den Bestimmungen der Sportordnung des SSB zugelassen sind;

b) Umgang, Aufbewahren und der Beförderung von Schwarzpulver zum Vorderladen und Böllerschießen;

c) Aufbewahren von Schwarz- und Nitro-Cellulosepulver in Wohnungen von Verbands- und Vereinsmitgliedern für Verbands- und Vereinszwecke;

5.14 aus dem Aufbau, der Unterhaltung und dem Abbau von Girlanden, Transparenten, Mai- und Kirchweihbäumen und dgl.

Mitversichert sind hierbei das Fällen, der Transport (nicht mit Kraft- und Wasserfahrzeugen) und das Herrichten der bezeichneten Girlanden, Transparente, Bäume und dgl. Behördliche Auflagen (bspw. baupolizeiliche Vorschriften) sind zu beachten und ggf. zu erfüllen;

5.15 aus dem Aufbau, der Unterhaltung, dem Betrieb und dem Abbau von Schießbuden und dgl. bei eigenen und fremden Festen / Veranstaltungen. Die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen zum Zwecke der Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

5.16 aus dem Betreiben und der Unterhaltung

a) eines Spielmann- und/oder Fanfarenzuges; einer historischen Bürgerwehrgruppe und dgl.

b) einer Trachtengruppe dgl.



c) einer Theatergruppe und dgl.

wenn diese keinen eigenen Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB haben und deren Tätigkeiten im Interesse und für Zwecke der versicherten Verbände und Vereine erfolgt.

Abweichend davon besteht Versicherungsschutz, auch bei der gelegentlichen Teilnahme an Veranstaltungen im eigenen Fachbereich, wie Landes- und Bundeswettbewerbe bzw. Auftritt nationaler/internationaler Art. Dies gilt auch für Einzelpersonen dieser Gruppen hinsichtlich deren Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren oder Sitzungen/Tagungen im jeweiligen Fachbereich.

Bei der Teilnahme der versicherten Spielmannszüge, Fanfarenzüge etc. an Fremdveranstaltungen besteht Versicherungsschutz nur subsidiär, d.h. die Haftpflicht-Versicherung des Veranstalters, die auf die teilnehmenden Gäste (Spielmanns- und/oder Fanfarenzüge etc.) ausgedehnt sein sollte, hat Vorrang.

Die Haftpflicht des fremden Veranstalters ist nicht gedeckt.

5.17 mitversichert ist hierbei das Risiko als Halter und/oder Hüter von Tieren (z.B. Wachhunde, Schafe oder auch solchen Tieren, die als Maskottchen gehalten werden).

Ausgeschlossen bleibt die Haltung von Raubtieren.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

5.18 aus der Teilnahme an Veranstaltungen fremder Vereine, Verbände, Organisationen usw., wenn die Verbände oder Vereine offiziell dazu eingeladen wurden;

5.19 aus der Durchführung von jugendbetreuerischen Maßnahmen (z.B. Zeltlager, Ausflüge mit Jugendlichen und dgl.) auch dann, wenn verbands- bzw. vereinsfremde Jugendliche teilnehmen.

Für die dem SSB versicherungsmäßig nicht gemeldeten Jugendlichen selbst besteht kein Versicherungsschutz.

5.20 aus der Durchführung von

5.20.1 gewöhnlichen, satzungsgemäßen Verbands- und Vereinsveranstaltungen (z.B. Tagungen, Mitgliederversammlungen, Verbands- und Vereinsfesten);



5.20.2 allen schießsportlichen Veranstaltungen, insbesondere aus der Durchführung von nationalen und internationalen Schießwettbewerben, Verbands- und Vereinsschießen aller Art, Rundenwettkämpfen und dgl. einschließlich dem Aufbau, der Unterhaltung und dem Abbau von Zelten oder anderen sog. "mobilen Bauten", in denen die Schießstände oder die Aufsicht/ Auswertung und dgl. untergebracht werden.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn eine Disziplin geschossen wird, die vom SSB selbst nicht anerkannt ist, soweit der sportliche Zweck gewahrt bleibt und es sich nicht um Combatschießen oder ähnliches Schießen bzw. Schießen mit Militärwaffen oder anderen Waffen außerhalb der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) handelt. (Punkt 4.10 bleibt unberührt);

Entsprechend dem Rahmenvertrag zur Haftpflicht- und Unfallversicherung für den SSB. zwischen der ARAG und dem SSB sind für Vereine des SSB. Wagnisse aus dem Besitz, der Unterhaltung und dem Betrieb von Schießanlagen im Zusammenhang mit der Nutzung der Schießanlage in Form des Umgangs mit Waffen und Munition lt. WaffG §1 Abs. 2 und 4 versichert. Die in den aktuell für die jeweilige Schießanlage erteilten Schießstandgenehmigungen festgelegten Auflagen stellen gleichzeitig den Rahmen des versicherten Wagnisses dar.

Eine Nutzung der Schießanlage über die erteilte Schießstandgenehmigung hinaus begründet keine Haftung aus dem oben genannten Rahmenvertrag.

5.20.3 Biathlonveranstaltungen mit schießsportlichen und laufsportlichen bzw. ähnlichen Teil;

5.20.4 Umzügen (Schützen-, Fest-, Kirchen-, Faschingsumzügen und dgl. – siehe hierzu auch nachstehende Erläuterungen);

5.20.5 allen sonstigen internen und öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Faschingsumzüge, Sommer- und Gartenfeste, Weihnachtsfeiern usw.);

5.20.6 Schützenfesten, Fahnenweihen, Jubiläumsveranstaltungen, Volksfesten mit Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von Festzelten;

5.20.7 Theateraufführungen, Konzerten, Lesungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen (auch Diskothek), wenn und soweit der Verband oder Verein Veranstalter ist. Ausgenommen sind Rock- und Popkonzerte.



Mitversichert ist hierbei

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Auftrag des Veranstalters tätigen Personen in dieser ihrer Eigenschaft;
- b) die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten;
- c) die gesetzliche Haftpflicht aus der Bereitstellung des Festplatzes einschließlich sanitärer Anlagen sowie dem Aufbau, der Unterhaltung und dem Abbau von Bühnen, Tanzbühnen, Tribünen, Podien, Verkaufsständen und dgl.,
- d) aus dem genehmigten Abbrennen von Feuerwerken durch autorisierte Pyrotechniker;

5.21 aus Beschädigung und Vernichtung von Sachen der versicherten Mitglieder, sofern dies die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, dass mit dem Verband bzw. Verein in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht und der Schaden nicht durch eine Feuer-, Einbruchdiebstahl- oder sonstige Versichert gedeckt ist.

Die Selbstbeteiligung für Schäden dieser Art beläuft sich je Schadenereignis auf € 250,00.

5.22 Versichert ist auch die Beauftragung fremder Unternehmer/Subunternehmer. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

6. Versicherungsschutz bei Umzügen

6.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

6.1.1 Für den Veranstalter beginnt er mit der Aufstellung und endet mit der Auflösung des Umzuges und dgl.

6.1.2 Für die Teilnehmer beginnt er mit dem Verlassen der heimatlichen Wohnung und erstreckt sich auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatlichen Wohnung.

6.1.3 Für die Tiere einschließlich Kutschen beginnt er mit dem Verlassen der heimatlichen Stallung bzw. des Standorts und erstreckt sich auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatlichen Stallung bzw. zum Standort.

6.1.4 Für die Kraftfahrzeuge beginnt er mit dem Verlassen des heimatlichen Standorts und erstreckt sich auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz und auf den direkten Weg vom Platz der Auflösung zurück zur heimatlichen Stallung bzw. zum Standort. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Fahrer des jeweiligen Kraftfahrzeuges die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder sonst vorgeschriebene Qualifikation besitzt.

6.2 Mitversichert sind



6.2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Umzugsteilnehmer sowie der evtl. teilnehmenden Tier- und Fahrzeughalter.

Eine für diesen Personenkreis anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (z.B. Tierhalter-, Fahrzeug-, Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung) hat jedoch dieser Versicherung voranzugehen;

6.2.2 Haftpflichtansprüche der Tier- und Fahrzeughalter aus Schäden an den Tieren und Fahrzeugen;

6.2.3 die Haftpflicht aus der Freistellung des Bundes, der Länder, der Landkreise und der Gemeinden sowie der Straßenbaubehörden von Ersatzansprüchen, die aus Anlass des Umzuges aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Mitgliedern oder Dritten erhoben werden können.

§ 4 I Ziffer 1 AHB gilt insoweit als aufgehoben;

6.2.4 die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von Personen auf Ladeflächen.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO);

6.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

6.3.1 wegen Schäden durch Verschießen von Gegenständen (z.B. Bonbons, Blumensträuße usw.) mit Kanonen, Raketen usw.;

6.3.2 wegen Schäden durch Werfen von Gegenständen (auch Früchten) mit Ausnahme von Süßigkeiten (Bonbons, Pralinen und dgl.) und kleinen Blumensträußen;

6.3.3 aus dem Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, ausgenommen Böllern und Verschießen von Platzpatronen;

6.3.4 der Reiter aus § 833 BGB und der Fahrzeuglenker, soweit die Kraftfahrzeuge den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes unterliegen;

6.3.5 wegen Schäden an Fahnen, Standarten, Fahrzeugaufbauten, Kostümen, Musikinstrumenten, Foto-, Film- und Fernsehaufnahme- und Wiedergabegeräten, Lautsprecheranlagen, Lichtorgeln und Scheinwerfern.

Für Umzüge und dgl. gilt allgemein: Behördliche Auflagen und Weisungen sind zu beachten und ggf. zu erfüllen.



7. Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind abweichend von § 4 II Ziffer 2 AHB und § 7 Abs. 2 AHB Haftpflichtansprüche

7.1 der Unterverbände und Vereine gegen ihre übergeordneten Verbände;

7.2 der Verbände sowie der Vereine untereinander;

7.3 der Mitglieder der Vorstände, der sonstigen Beauftragten sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter des SSB, der Unterverbände sowie der Vereine untereinander;

7.4 der Mitglieder der Vorstände, Organe, der sonstigen Beauftragten sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter des SSB, der Unterverbände und der Vereine gegen den jeweiligen eigenen Verband/Verein, auch untereinander, sofern das geschädigte Mitglied die Schadenursache nicht grob fahrlässig selbst zu vertreten bzw. mit zu vertreten hat;

7.5 der übrigen Vereinsmitglieder untereinander, wenn die Schadenszufügung anlässlich einer versicherten Betätigung, z.B. anlässlich der aktiven Ausübung des Schießsports, erfolgte;

7.6 der Mitglieder von Vereinen gegen den eigenen Verein;

7.7 der Angehörigen von Vorstandsmitgliedern der Verbände und Vereine gegen den betreffenden eigenen Verband oder Verein, sofern die Angehörigen im Übrigen selbst zu dem versicherten Personenkreis gehören, im Auftrage oder im Interesse des Verbandes oder Vereins tätig waren oder sich aus Repräsentationsgründen am Schadensort befanden.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner nach LPartG, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (Schwiegerkinder) und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder, ferner auch die mit dem Vorstandsmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten des Vorstandsmitgliedes.

Als Angehörige in diesem Sinne gelten auch die mit dem Vorstandsmitglied in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebenden Personen.

8. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 I Ziffer 3 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen

8.1 Die Leistungen der ARAG erfolgen in EURO.

8.2. Die Verpflichtung der ARAG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

8.3 Bei Schadensereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 II Ziffer 4 AHB - die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:



Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

8.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) unterliegen (siehe § 4 I Ziffer 3 AHB).

8.6 Ausgeschlossen bleiben ferner Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich aus Kriegsereignisse, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9. Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 I Ziffer 1 AHB die gesetzliche Haftpflicht, die aufgrund mietvertraglicher Vereinbarungen (Miet-, Nutzungs-, Mitbenutzungs-, Gestaltungs- und Pachtverträge) übernommen wurde.

Dies gilt insbesondere bei Mitbenutzung von Schießstätten der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz usw.) sowie der Benutzung öffentlicher Sporthallen für erlaubte Wettkämpfe und Ausgleichssport.

10. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 I. 6. a) die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sowie fremden Vereinsanlagen – nicht Zelten und deren Einrichtungen -, sofern und soweit diese für satzungsgemäße oder sonst mitversicherte Zwecke genutzt bzw. benutzt werden.



10.1 Ausgeschlossen bleiben

- a) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

10.2 Die Ersatzpflicht für Schäden an den zur Verfügung gestellten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen beschränkt sich auf eine Sachschadenversicherungssumme je Schadenereignis von

- a) € 1.000.000,00 bei Immobilien und
- b) € 10.000,00 bei Mobilien.

Von jedem derartigen unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer € 150,00 selbst zu tragen.

Die Versicherungsleistung der Sportversicherung der LSB S wird den Leistungen dieses Vertrages angerechnet.

11. Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist abweichend von § 1 Ziffer 3 und § 4 I Ziffer 6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln im Zusammenhang mit der Mitbenutzung von fremden Gebäuden und Räumlichkeiten zu satzungsgemäßen bzw. versicherten Zwecken.

11.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf

- a) den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlagen und
- b) eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z.B. Bewachung, Notverglasung), soweit dies aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist.

11.2 Nicht vom Versicherungsschutz erfasst ist der Wert (Kauf- bzw. Wiederbeschaffungspreis) einzelner verlorengangener Schlüssel.

11.3 Die Ersatzleistung für einen derartigen Schadensfall beträgt bis max. € 50.000,00 je Schadenereignis.

Die Versicherungsleistung der Sportversicherung des LSB S wird den Leistungen dieses Vertrages angerechnet.

12. Tätigkeitsschäden



Eingeschlossen ist abweichend von § 4 I Ziffer 6 b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

12.1 Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I Ziffer 1 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II Ziffer 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

12.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

a) Kessel-/Tankwagen und Containern beim Entladen durch Implosion (Verformung durch Unterdruck);

b) Erdleitungen, elektrischen Freileitungen und Oberleitungen.

12.3 Die Ersatzleistung beträgt für jedes derartige Schadenereignis

€ 10.000,00.

Von jedem derartigen unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer € 150,00 selbst zu tragen.

13. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 I Ziffer 6 b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen beim Be- und Entladen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gem. § 4 I Ziffer 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

Von jedem derartigen unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer € 150,00 selbst zu tragen.

14. Verletzung des Datenschutzes

Eingeschlossen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

15. Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 2 Ziffer 2 AHB erstreckt sich die vereinbarte Versicherungssumme auch auf die Vorsorgeversicherung.



16. Leitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an unter- und oberirdischen Leitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von § 4 Ziffer I 6 b) AHB ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen eingeschlossen.

17. Allmählichkeits- und Abwasserschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen und Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um Umweltschäden handelt.

Die Versicherungssumme für Allmählichkeits- und Abwasserschäden ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt auf € 250.000,00. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

18. Mitglieds- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist - abweichend von § 1 Ziffer 3 AHB und § 4 Ziffer I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und der Besucher, sofern die Beschädigung, Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächliche zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Die Selbstbeteiligung für Schäden dieser Art beläuft sich je Schadenereignis auf € 250,00.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Kostbarkeiten.

Die Versicherungsleistung der Sportversicherung des LSB S wird den Leistungen dieses Vertrages angerechnet.

19. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von § 4 Ziff. II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

19.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadensverursachende Person beschäftigt ist;

19.2 Sachschäden, sofern diese mehr als € 250,00 je Schadensereignis betragen.



20. Schäden der Mitglieder aus dem Verlust des Schadenfreiheitsrabattes

Mitversichert sind Schäden der Vereins-/Verbandsmitglieder wegen des Verlustes oder der Verminderung des Schadenfreiheitsrabattes ihrer privaten Kraftfahrzeughaftpflicht- oder privaten Vollkaskoversicherung, wenn und soweit der Verlust/die Verminderung des Schadenfreiheitsrabattes aus einem Unfallereignis resultiert, das während einer ausschließlich im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins/Verbandes mit dem eigenen Kraftfahrzeug durchgeführten Fahrt eingetreten ist.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt € 50.000,00. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Maßgeblich für die Berechnung der Schadenersatzleistung sind die zum Unfallzeitpunkt relevanten Vertragsdaten des beeinträchtigten Kraftfahrzeugversicherungsvertrages. Der Rückstufungsschaden wird bis zur fiktiven zukünftigen Wiedererlangung der höchsten Wiedererlangung der Rabattstufe berechnet, höchstens jedoch für 5 Rabattstufen. Dabei werden die fiktiven zukünftigen Jahresbeiträge auf das Jahr des Unfallereignisses mit 4% abgezinst.

21 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist

21.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Veranstaltungsbesucher (für die dem SSB gemeldet sind und über ihn versicherten Mitglieder besteht dagegen bedingungsgemäß Versicherungsschutz);

21.2 die Haftpflicht aus Schäden am Festzelt und dessen Einrichtungen (§ 4 I Ziffer 6 a) AHB);

21.3 die Haftpflicht des Zeltvermieters;

21.4 die Haftpflicht aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt;

21.5 der Besitz oder Halten, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzung oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt. Abschnitt B Ziffern 4.6 und 5.1.4 bleiben unberührt.

22. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen, sofern nichts anderes vereinbart ist, je Schadenereignis

€ 5.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden

€ 50.000,00 für reine Vermögensschäden.

Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten.

Gruppenversicherungsvertrag SSB / ARAG



Reine Vermögensschäden sind über die Versicherungssumme von € 50,000 hinaus nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der obligatorischen D&O- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSB S geregelt.



C Versicherungssummen-Erhöhung für Vereinsmitglieder, deren Verein auch Mitglied im LSB S sind - §27 (1) WaffRNeuRegG

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen während der aktiven Teilnahme am Schießbetrieb des SSB und seiner Vereine betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle ordentlichen Mitglieder des SSB und seiner Vereine die auch Mitglied im LSB S sind.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die aktive Teilnahme am Schießbetrieb des SSB und seiner Vereine. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Schießanlage.

4. Versicherungsleistungen

4.1 Unfallversicherung

Unter Anrechnung der für den SSB, seiner Vereine und die versicherten Personen derzeit bestehenden Versicherungen beim LSB S (Sportversicherung) werden durch diesen Vertrag ergänzend zum Sportversicherungsvertrag folgende Versicherungsleistungen für den Invaliditätsfall erbracht:



Für alle ordentlichen Mitglieder, die auch im LSB S Mitglied sind

€ 100.000,00 Grundsumme Invalidität.

Die in der Sportversicherung des LSB S vereinbarten Versicherungsleistungen für den Invaliditätsfall werden angerechnet und bereits ab einem ärztlich festgestellten Invaliditätsgrad von 1% gezahlt.

4.2 Haftpflichtversicherung

In teilweiser Erweiterung der §§ 4 II.2. und 7 2. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche von versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden.

Die Versicherungssumme beträgt

€ 1.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden.

Reine Vermögensschäden sind nicht Bestandteil des Vertragsteiles zu C.

Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Sie werden im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der obligatorischen D&O- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSB S geregelt.



D Gastschützenversicherung (§ 27 (1) WaffRNeuRegG)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen während der aktiven Teilnahme am Schießbetrieb des SSB und seiner Vereine betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Gastschützen (Nichtmitglieder), die mit Zustimmung des SSB bzw. seiner Vereine an deren Schießbetrieb teilnehmen.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die aktive Teilnahme am Schießbetrieb des SSB und seiner Vereine. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Bestreben und endet mit dem Verlassen der Schießanlage.



4. Versicherungsleistungen

4.1 Unfallversicherung

4.1.1 Für den Todesfall

€10.000,00

4.1.2 Für den Invaliditätsfall

€100.000,00

4.2 Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt

€1.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden

In teilweiser Erweiterung der §§ 4 II.2. und 7 2. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche von versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden.

5. Subsidiarität

Leistungen aus diesem Vertrag werden nur dann erbracht, wenn für die Gastschützen (Nichtmitglieder) nicht bereits anderweitig Versicherungen über Sportorganisationen bestehen (z.B. Nichtmitgliederversicherungen der Vereine) bzw. Leistungen aus den anderweitig bestehenden Versicherungen zur Erfüllung der gesetzlich geforderten Versicherungssummen gemäß § 27 (1) WaffRNeuRegG vom 11.10.2002 nicht ausreichen.



E Versicherungssummen-Erhöhung für Vereinsmitglieder, deren Vereine nicht Mitglied im LSB S sind - § 27(1)WaffRNeuRegG

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen während der aktiven Teilnahme am Schießbetrieb des SSB und seiner Vereine betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle ordentlichen Mitglieder des SSB und seiner Vereine soweit sie nicht Mitglied im LSB S sind.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die aktive Teilnahme am Schießbetrieb des SSB und seiner Vereine. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Schießanlage.



4. Versicherungsleistungen

4.1 Unfallversicherung

Für alle Mitglieder, die nicht auch im LSB S Mitglied sind

€100.000,00 Grundsumme Invalidität.

Entschädigungsleistungen werden auf Grundlage des § 7 I. AUB 88 ab einem ärztlich festgestellten Invaliditätsgrad von 1% gezahlt.

4.2 Haftpflichtversicherung

In teilweiser Erweiterung des Sportversicherungsvertrages des LSB S und der §§ 4 II. 2. und 7 2. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche von versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden.

Die Deckungssumme beträgt

€1.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden.

F Beitrag/Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliederzahl wird jeweils nach der letzten Bestandserhebung des SSB festgestellt und der Berechnung des Jahresbeitrages zugrunde gelegt.

Der Beitrag ist jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.

Dieser Vertragsteil (E) beginnt zum vereinbarten Datum und gilt für ein Jahr. Danach verlängert er sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt wird.

Unabhängig von der vereinbarten Vertragsdauer endet der Gruppenversicherungsvertrag mit Beendigung des Sportversicherungsvertrages des LSB S und der ARAG oder mit dem Ausscheiden des SSB aus dem LSB S.

Die Vertragspartner verzichten auf das Kündigungsrecht gemäß § 9 II. 2 AHB und § 4 (2) AUB 88. Dabei sind Änderungen einzelner Vertragsbestimmungen in beiderseitigem Einverständnis möglich,